

Kirchenrecht. Letzteres könnte die Kirche, wie ja zugegeben wird, fallweise, aber auch grundsätzlich ändern und wir könnten uns durchaus vorstellen, daß es einmal vernünftig und dann auch konvenient sein könnte, dies zu tun. Zur Beurteilung und Begründung des „Rechtes der Kirche, vom Staat den Gebrauch seiner eigenen Zwangsgewalt auch in der Form der Blutgerichtsbarkeit zu verlangen“, und zur Begründung einer kircheneigenen *vis armata* (100 f.) müßte man vielleicht noch stärker die zeitgeschichtliche mittelalterliche Situation heranziehen; möglicherweise kommt man dann auch zu anderen Ergebnissen. Auch über den Wert einer Reform der niederen Weihen und selbst des sakramentalen Diakonates als für sich stehender Ämter in der Kirche wird man anderer Meinung sein können. Jedenfalls ist die Entstehung solcher Mißbildungen wie des Wortes „Laiendiakon“ noch kein Grund dagegen (158).

Manche Antworten bedürften auch einer näheren Erörterung, um nicht mißverständlich zu sein. So ist es gewiß nicht sehr sinnvoll, von einer allgemeinen „Laienspiritualität“ zu sprechen (29 f.). Wir sind aber der Meinung, daß es dringend einer Spiritualität der Weltlaien, ja der einzelnen Berufe, der Eheleute und so weiter bedürfte, auch wenn diese Spiritualitäten gemeinsame Elemente mit der Spiritualität, etwa der Weltkleriker, ja sogar der Mönche, aufweisen. Ferner sollte man vielleicht auch beim Christen die ekklesiologischen Wirkungen der eventuell außersakramental erworbenen Heiligungsgnade und damit des dadurch schon bewirkten Priestertums, Prophetentums und Königtums der persönlichen Heiligkeit in Betracht ziehen. Überhaupt könnte man das in Gnade und Sakrament gründende Priestertum, Prophetentum und Königtum des Christen und die damit gegebenen „Mächtigkeiten“ noch stärker betonen; liegen doch darin die Fundamente dafür, daß auch der „einfache“ Christ disponiert ist, von der Hierarchie etwa Lehrbefugnisse zu erhalten, was der Verfasser ja auch wiederholt andeutet. Die erfreulicherweise gemachte Unterscheidung von Gläubigen oder Christen überhaupt und Laien würde man manchmal noch schärfer herausgehoben wünschen. Denn alles, was vom Laien positiv ausgesagt werden kann, ist eigentlich nichts typisch Laikales, sondern Christliches und kommt schon aus Gnade und Sakrament. Auch die S. 155 n. 1 gegebene Beschreibung der Laien trifft eigentlich auch auf jeden Kleriker zu. So wird ja erklärlich, warum der Kleriker „persönlich dann, wenn er nicht seine hierarchischen Vollmachten einsetzt, an sich in der gleichen Lage wie der Laie“ ist und als Heilempfänger den Trägern der Kirchengewalt gegenübersteht (156).

Diese Bemerkungen sollen nur Anregungen für einen Ausbau dieses dankenswerten Beitrages für eine kirchliche Ständelehre sein.

Linz a. d. D.

Ferdinand Klostermann

Sozialwissenschaft

Unitas christiana. Studien zur Gesellschaftsidee des Nikolaus von Kues. Von Gerd Heinz-Mohr. Herausgegeben von Professor Dr. Joseph Lenz. (424.) Trier, Paulinus-Verlag. Kart. DM 19.80.

Das Ziel dieser Studien ist ein doppeltes: einmal, die Gesellschaftsidee des Nikolaus von Kues unter dem Begriff der *Unitas Christiana* zu betrachten und damit auch eine Vorstellung von der in sich geschlossenen Entwicklung seines Lebens und Denkens zu vermitteln; ferner den geistesgeschichtlichen Zusammenhang aufzuweisen, in welchem sich seine Gesellschaftsauffassung bewegt (S. XI). Das vorliegende Buch ist aus einer der Universität Bonn vorgelegten Dissertation hervorgegangen. Besonders sei hingewiesen auf den wissenschaftlichen Ernst, mit dem dieses Werk bearbeitet ist und der uns bei der Lektüre wohlthuend anspricht. Schon ein Blick auf den wissenschaftlichen Apparat im Anhang (S. 295–415) zeigt die Gewissenhaftigkeit des Verfassers. Die Einteilung des umfangreichen Stoffes umfaßt folgende Hauptteile: I. Der Kirchenbegriff, dargestellt als A) Generelle Ekklesiologie und B) Spezielle Ekklesiologie mit den interessanten Kapiteln über das Konzil, in specie auch „De auctoritate presidendi in concilio generali“. Der II. Hauptteil handelt über Recht und Staat, Ordnung im Reich und über Reich und Kirche. Im III. Hauptteil finden wir die Abhandlungen über „Die hierarchische Ordnung“ sowie über „Friede und Eintracht“ und „Endziel und Endzeit“. Das Schlußkapitel ist überschrieben mit „Unitas Christiana“. Wie Nikolaus von Kues diese Einheit — eine spannungsvolle Einheit — auf dem Gebiet des Gesellschaftsdenkens begreift und erstrebt und darin trotz aller theologie- und philosophiegeschichtlichen Beziehungen ein eigener ist, wird in dieser Arbeit mit anerkennenswerter Gründlichkeit und in durchaus verständlicher und ansprechender Darstellungsform aufgezeigt. Es bedarf keiner eigenen Unterstreichung, daß Nikolaus von Kues, der „Engel des Lichtes und des Friedens inmitten der Dunkelheit und Verwirrung“ (Joh. Trithemius), wie damals so auch heute den Menschen Besinnliches zu sagen hat.

Schwarz (Tirol)

Dr. P. Leitner (†)